

## Tagungsberichte aus Greenwich

### Legal and Tax Planning for High Net Worth Individuals

Von Stefan Renger, BA(Hons)\*

Die Konferenz wurde offiziell eröffnet mit den beiden Vorträgen zum Thema „Legal and tax planning for high net worth individuals“ in Middle Temple Hall. Bereits das Einladungsschreiben wies darauf hin, dass „high net worth“ nach dem Vokabular der Banker bereits bei einem liquiden Vermögen von einer halben Million Euro anfängt. Das Thema versprach also für viele Anwälte interessant zu werden.

*Wynne Thomas* (Dawsons) führte in das Thema aus britischer Sicht ein, indem er *Lord Tomlin* in *IRC v Duke of Westminster* [1936] AC 1 zitierte: „Every man is entitled if he can to order his affairs so that the tax attaching [...] is less than it otherwise would be.“ Diese Aussage ist die Grundlage für Gestaltungen, die durch den Einsatz komplizierter rechtlicher Strukturen versuchen, die Steuerlast zu verringern. Viele Gestaltungen betreffen dabei die Erbschaftsteuer, weil sie den britischen „high net worth individual“ (oder besser: seine Erben) besonders hart trifft. Denn sie ist nicht wie in Deutschland als Erbanfallsteuer, sondern als letzte Vermögensteuer des Erblassers ausgestaltet, welche die Erbmasse, soweit sie £ 285.000 übersteigt, mit einer Steuer von 40 Prozent belastet. Ein einfacher Weg, diese Steuer zu vermeiden, besteht darin, das Vermögen rechtzeitig an die Nachkommen zu verschenken. Denn Schenkungen, die früher als sieben Jahre vor dem Tod erfolgen, unterliegen nicht der Steuer. Auch Betriebsvermögen kann steuerfrei übertragen werden, sodass es sich anbietet, statt Privatvermögen den Nachkommen Betriebsvermögen zu hinterlassen. Hinsichtlich der in der Steuergestaltung beliebten Trusts wies *Thomas* darauf hin, dass der Finanzminister Änderungen bei ihrer Besteuerung im Budget 2006 angekündigt hat.

Noch günstiger ist es, wenn man gar nicht erst im „tax net“ gefangen, also nicht steuerpflichtig ist. Dank der Unterscheidung zwischen „domicile“ und „residence“ im britischen Steuerrecht kann man in Großbritannien wohnen und muss dennoch nur Steuern auf britische Einkünfte zahlen. Hat man dann keinen Wohnsitz außerhalb Großbritanniens mehr, kann grundsätzlich auch kein ausländischer Staat die übrigen Einkünfte besteuern. Dies ist der Fall, wenn man den Status eines „non-domiciled but resident individual“ hat. Das Vorliegen des Merkmals „domicile“ beurteilen die britischen Finanzbehörden danach, ob der Steuerpflichtige die Absicht hat, irgendwann in seine Heimat zurückzukehren. Man kann demnach sogar einen britischen Pass besitzen und trotzdem „non-domiciled“ sein, solange man behauptet, in seiner Heimat begraben werden zu wollen. Dieses Modell trägt mit zum Erfolg des Finanzplatzes London bei.

Da die Gerichte auch die Steuergesetze sehr wortlautgetreu auslegen, ist es für die britischen Finanzbehörden schwierig, gegen aus ihrer Sicht unangemessene Steuergestaltungen vorzugehen. So müssen sie gegen jede aufkommende Gestaltung eine neue Vorschrift ins Gesetzbuch aufnehmen lassen. Deshalb verlangen sie seit kurzem, dass Steuerpflichtige neue Gestaltungsideen den Finanzbehörden mitteilen, damit das Gesetz schneller angepasst werden kann. Ergänzend dazu hat der Gesetzgeber zuletzt Steuergesetze erlassen, die sogar rückwirkend eine Steuerersparnis durch bestimmte Gestaltungen verhindern. Obwohl das die Planungssicherheit des Steuerpflichtigen erheblich einschränkt, hält *Thomas* Klagen gegen diese Vorgehensweise nicht für erfolgversprechend.

Aus deutscher Sicht referierte *Dr. Andreas Richter* (Pöllath + Partner) zum Thema. Er ging dabei von dem Fall aus, dass ein „high net worth individual“ nach Veräußerung seines Unternehmens in liquiden Geldanlagen investiert ist. Der Steuerpflichtige bewegt sich dann im Bereich der privaten Vermögensverwaltung. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass der Steuerpflichtige Erträge durch Fruchtziehung aus seinem Vermögen (zum Beispiel Zinsen, Dividenden, Mieten) erzielt. Würde er dagegen Erträge durch das ständige Umschichten von Vermögen erwirtschaften, stände die Substanzverwertung im Mittelpunkt, sodass seine Tätigkeit als gewerblich eingestuft werden würde. Die Besteuerung der privaten Vermögensverwaltung ist aus Sicht *Richters* sehr attraktiv: So unterliegen zwar Miet- und Zinseinnahmen einem Spitzensteuersatz von 44 Prozent, Dividenden werden aber wegen des Halbeinkünfteverfahrens nur zur Hälfte besteuert. Veräußerungsgewinne sind – im Gegensatz zu Großbritannien, wo es die „capital gains tax“ gibt – sogar grundsätzlich steuerfrei. Sie unterliegen in Deutschland nur dann der Einkommensteuer, wenn die Veräußerung bei Wertpapieren innerhalb eines Jahres und bei Grundstücken innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung erfolgt. Allerdings plant die Bundesregierung, im Jahr 2008 die generelle Besteuerung von Veräußerungsgewinnen einzuführen. Veräußerungen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die mindestens ein Prozent betragen, sind dagegen schon heute immer steuerpflichtig. Dies betreffe aber unseren „high net worth individual“ nicht, weil er sein Vermögen breit gestreut habe.

\* *Stefan Renger* studiert Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Steuerrecht an der Universität Lüneburg.

Zivilrechtlich ist es das Ziel des „high net worth individual“, das Vermögen an die Familie zu binden. Während im englischen Recht dazu oft Trusts genutzt werden, sei in Deutschland fast immer die Personengesellschaft (meist in Form der Kommanditgesellschaft) das Mittel der Wahl. Sie ist nämlich im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften und Stiftungen steuerlich transparent. Die Erträge unterliegen so nur einmal, und zwar beim Gesellschafter, der Besteuerung.

Schließlich bieten sich auch Gestaltungen zur Verringerung der deutschen Erbschaftsteuer an. So sollten Eheleute per Ehevertrag einen modifizierten Zugewinnausgleich vereinbaren. Dieser sieht grundsätzlich die Gütertrennung vor, damit die Ehegatten im Fall der Scheidung vor Vermögensverlusten geschützt sind. Wird die Ehe jedoch durch Tod beendet, kommt es zum Ausgleich des Zugewinns. Diese Gestaltung ist erbschaftsteuerlich sehr günstig, weil der erhaltene Zugewinnausgleich steuerfrei ist. Zu beachten ist jedoch, dass die Zivilgerichte Eheverträge zunehmend einer Inhaltskontrolle wie im angloamerikanischen Recht unterwerfen. Außerdem ist zu empfehlen, nach entsprechenden Umschichtungen Betriebsvermögen statt Privatvermögen auf die nächste Generation zu übertragen. Denn Betriebsvermögen wird derzeit noch erheblich niedriger bewertet als Privatvermögen. Diese Ungleichbehandlung ist Gegenstand einer Vorlage beim Bundesverfassungsgericht. Mit einer Entscheidung rechnet *Richter* im August 2006. Diskutiert wird derzeit ein Gesetzesvorschlag, wonach die auf Betriebsvermögen anfallende Erbschaftsteuer gestundet wird und für jeweils ein Jahr Unternehmensfortführung jeweils ein Zehntel der Steuer erlassen werden soll. Unter der Voraussetzung, dass das Unternehmen zehn Jahre lang fortgeführt wird, kann somit Betriebsvermögen steuerfrei übertragen werden. Der Vorschlag ähnelt dem britischen Erbschaftsteuerrecht, das ebenfalls die steuerfreie Übertragung von Betriebsvermögen zulässt. *Richter* befürchtet aber, dass die geplante Neuregelung in Deutschland nicht lange Bestand haben könnte. Denn er erwartet, dass Steuerpflichtige ihr Privatvermögen in Fonds anlegen, die breit gestreut in Betriebsvermögen investieren. Der Steuerpflichtige könnte so von der Steuerfreiheit profitieren, ohne selbst unternehmerisch engagiert zu sein. Da das vom Ziel des Gesetzgebers, den Erhalt von Familienunternehmen zu gewährleisten, nicht gedeckt ist, sei damit zu rechnen, dass die Neuregelung bald wieder eingeschränkt wird.

In der sich anschließenden Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass bei grenzüberschreitenden Planungen stets beide Rechtsordnungen berücksichtigt werden müssen. So greifen bei einem Deutschen, der seinen Wohnsitz in Deutschland aufgibt und nach Großbritannien zieht, um dort die Vorteile des „non-domiciled, but resident“-Status zu nutzen (vorgestellt von *Thomas* im ersten Referat), die Vorschriften des Außensteuergesetzes. Sie sehen vor, dass der Deutsche bei Umzug in ein niedrig besteuertes Land noch zehn weitere Jahre in Deutschland steuerpflichtig ist.